



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7657/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nachfrageverfahren des Rechnungshofs zur Strukturreform der Bezirksgerichte“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Anlage I zum Bundesvoranschlag (BVA) 2013 sieht beim Wirkungsziel 4 (Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und Durchsetzung durch die Justizverwaltung) u.a. die Maßnahme „Strukturoptimierung in der österreichischen Gerichtsorganisation (Bezirksgerichts-Organisationsreform)“ vor. Als den Erfolg der Umsetzung dieser Maßnahme veranschaulichender Indikator wurde die „Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier Richter-Vollzeitäquivalenten“ (Kennzahl 13.4.3) gewählt, weil dieser ein gut geeigneter Gradmesser für die effiziente Optimierung der Struktur der Gerichte und die gegenüber den Bürgern anzubietende Qualität in Form von in Fachspezialisierung erbrachten Justizdienstleistungen ist.

Durch die Aufnahme dieses Indikators zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele wurde im Sinne der Wirkungsorientierung der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Der Indikator ist auch im Entwurf zum BVA 2016 unverändert enthalten:

| | | | | | | |
|--------------------|---|-----------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| Kennzahl 13.4.3 | Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier Richterinnen;-Vollzeitäquivalenten | | | | | |
| Berechnungsmethode | Zählung der Gerichte zum 31. Dezember | | | | | |
| Datenquelle | BMJ | | | | | |
| Messgrößenangabe | Anzahl Gerichte | | | | | |
| Entwicklung | Istzustand 2012 | Istzustand 2013 | Istzustand 2014 | Zielzustand 2015 | Zielzustand 2016 | Zielzustand 2020 |
| | 95 | 77 | 58 | 60 | 58 | 58 |
| | Ein Zielzustand über 2016 ist abhängig vom Ergebnis politischer Gespräche bzw. einer Änderung der Verfassung. Ein seriöser Zielzustand ist daher heute nicht definierbar. | | | | | |

Aus meiner Sicht ist die Empfehlung daher umgesetzt.

Zu 4 bis 6:

Ausgehend von dem beim Wirkungsziel 4 festgelegten Indikator „Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier Richter-Vollzeitäquivalenten“ (siehe dazu auch die Fragen 1. bis 3.) wurde ein Konzept entwickelt, dem die Schaffung von Standorten mit mindestens vier systemisierten Richter-Planstellen zugrunde liegt. Neben dieser grundsätzlichen Festlegung finden bei Standortzusammenlegungen selbstverständlich auch weitere Parameter und Rahmenbedingungen wie etwa die geographische Lage und Erreichbarkeit, notwendige bauliche Adaptierungen, nicht zuletzt auch mit Blick auf einen barrierefreien Zugang, andere berücksichtigungswürdige öffentliche Interessen (z.B. Denkmalschutz) oder die damit verbundenen budgetären Auswirkungen bei den Verhandlungen mit den Bundesländern entsprechende Berücksichtigung. Auf diese Weise ist es nach überaus konstruktiven Gesprächen mit den Länderverantwortlichen, im Rahmen derer alle Gesichtspunkte möglicher Standortzusammenlegungen eingehend beleuchtet wurden, in drei Bundesländern gelungen, dringend erforderliche Strukturoptimierungen nicht nur in Angriff zu nehmen, sondern auch erfolgreich umzusetzen. Zuletzt erfolgte mit der Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2015, BGBl. II Nr. 321/2015, die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Zell am See und Saalfelden am Standort Zell am See mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2017.

Zwei aktuelle weitere Vorhaben sind bereits sehr weit gediehen: Mit der jüngst in Kraft getretenen Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016, BGBl. II Nr. 7/2016, werden mit 1. Jänner 2019 die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau zu einem neuen Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengelegt.

Des Weiteren sollen die Bezirksgerichte Montafon (mit Sitz in Schruns) und Bludenz am Standort Bludenz zusammengeführt werden. Mit dem Landeshauptmann von Vorarlberg besteht diesbezüglich Einvernehmen; allerdings gilt es – nicht zuletzt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – zunächst, eine zufriedenstellende Lösung für das Gerichtsgebäude in Schruns zu finden.

Zu 7 bis 9:

Vorausschicken möchte ich, dass mir transparente, nachvollziehbare und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werdende Entscheidungen ein zentrales Anliegen sind. Dem entsprechend hat das Bundesministerium für Justiz bereits bisher die Zusammenlegung von Bezirksgerichten aktenmäßig aufbereitet und die maßgeblichen Erwägungen festgehalten. Dass dabei naturgemäß nur jene Überlegungen und Betrachtungen Berücksichtigung finden konnten, die vom Bundesministerium für Justiz selbst angestellt bzw. in den Gesprächen mit den Ländervertreterinnen und -vertretern von diesen thematisiert wurden, versteht sich von selbst. Natürlich werde ich auch bei allfälligen

künftigen Zusammenlegungen größten Wert auf eine umfassende Dokumentation legen, die sämtliche in der Ingerenz des Bundesministeriums für Justiz gelegene Fakten nachvollziehbar darstellt.

Zu 10 bis 12:

Bei weiteren geplanten Zusammenlegungen wird jedenfalls auch der Flächenbedarf unter dem Aspekt der Nutzung von Synergiepotentialen geprüft werden.

Wie bereits in der im veröffentlichten Bericht Reihe Bund 2014/13 festgehaltenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz ausgeführt, werden die aufgrund der Gerichtszusammenlegungen ohnehin notwendigen baulichen Maßnahmen nicht nur baulich und haustechnisch, sondern auch hinsichtlich des Raumangebots so konzipiert, dass voraussichtlich in den nächsten 20 bis 30 Jahren keine nennenswerten Baumaßnahmen erforderlich sein werden. Bei der Prüfung des Flächenbedarfs dürfen daher Flächen etwa für Servicecenter, Warteräume für sensible Zeugen und Raumreserven für — zahlenmäßig zunehmende — teilbeschäftigte Bedienstete und für organisatorische Änderungen (z.B. Wertgrenzennovelle) nicht außer Acht gelassen werden.

Zu 13 bis 15:

Schon bisher war eine Fachabteilung in meinem Haus für die Strukturoptimierung der österreichischen Gerichtsorganisation federführend zuständig. Mit der jüngsten, mit 1. Dezember 2015 wirksam gewordenen Reorganisation der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wurde diesem Umstand dadurch noch stärker Rechnung getragen, dass der Nachfolgeabteilung zusätzlich die generelle Zuständigkeit für die Organisationsentwicklung übertragen wurde. Dazu zählen auch die Planung, Umsetzung und Implementierung von Projekten zur Sicherstellung einer qualitativ vollen Justiz. Auf diese Weise ist mehr denn je eine optimale Projektbetreuung sichergestellt.

Wien, 22. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit | 2016-03-22T09:53:13+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur |

